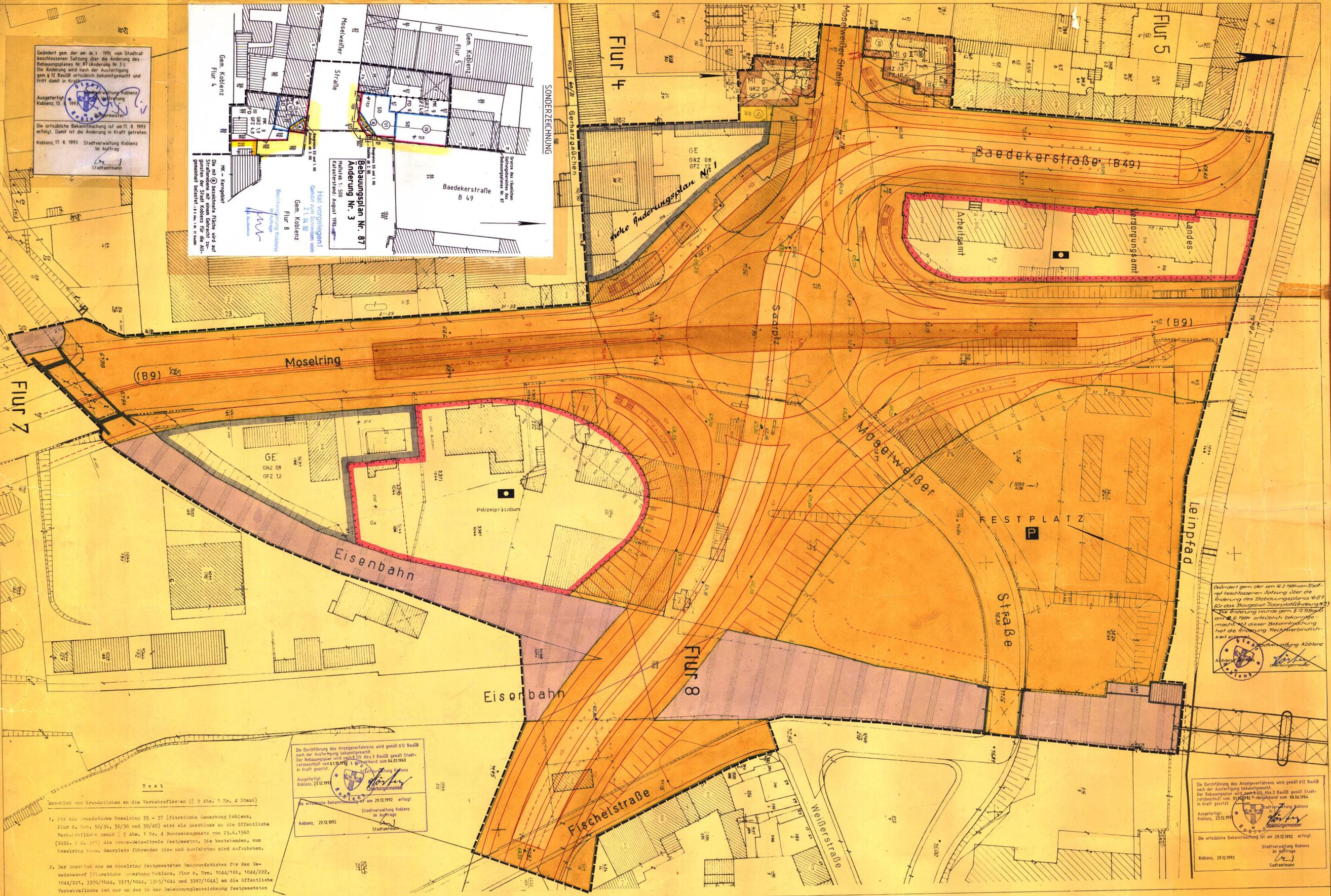
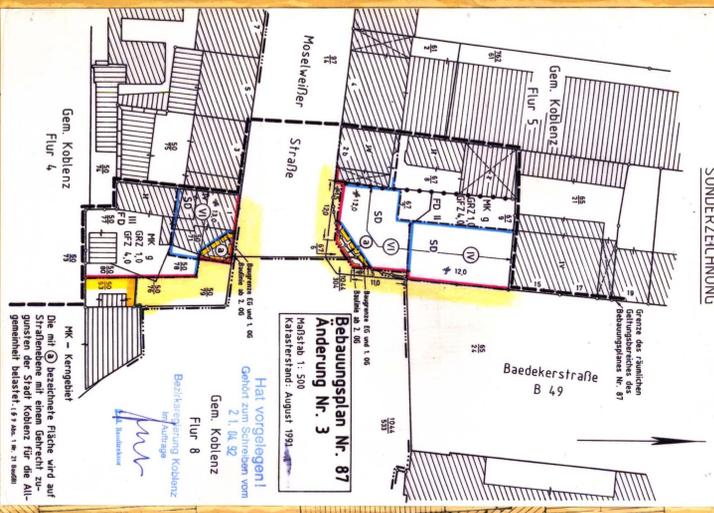


Geändert gem. der am 30.1.1992 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 (Änderung Nr. 3). Die Änderung wird nach der Ausfertigung gem § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Ausgefertigt: 13.8.1992
 Stadtverwaltung Koblenz
 Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 17.8.1993 erfolgt. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.
 Koblenz, 17.8.1993
 Stadtverwaltung Koblenz
 Im Auftrag
 Stadtmann



Geändert gem. der am 16.2.1988 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 für das Baugelände 'Saarplatz' (Änderung Nr. 2). Die Änderung wurde gem. § 12 BauGB am 16.2.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Ausgefertigt: 13.8.1992
 Stadtverwaltung Koblenz
 Koblenz, 13.8.1992
 Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB am 29.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Ausgefertigt: 23.12.1992
 Stadtverwaltung Koblenz
 Koblenz, 23.12.1992
 Stadtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB am 29.12.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Ausgefertigt: 23.12.1992
 Stadtverwaltung Koblenz
 Koblenz, 23.12.1992
 Stadtmann

Text

Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAuB)

1. Für die Grundstücke Moselring 35 - 37 (Flurstücke Gemarkung Koblenz, Flur 4, Nr. 50/36, 50/38 und 50/40) wird als Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341) die Penn-Weis-Strasse festgesetzt. Die bestehenden, zum Moselring bzw. Saarplatz führenden Ein- und Ausfahrten sind aufzuheben.

2. Der Anschluss des am Moselring festgesetzten Baugrundstückes für den Gemeinbedarf (Flurstücke Gemarkung Koblenz, Flur 6, Nr. 1044/166, 1044/222, 1044/221, 3370/1044, 3371/1044, 3365/1044 und 3367/1044) an die öffentliche Verkehrsfläche ist nur an der in der Bebauungsplangezeichnung festgesetzten Stelle zulässig.

STADT KOBLENZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 87
 (Verbindlicher Baueckplan)
BAUGELANDE: Saarplatz

GEMARKUNG: Koblenz
 FLUR: 4, 5 und 8
 MASSTAB 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 Koblenz, den 11.8.1968

PLANNUNGSAMT
 VERMESSUNGSAMT

Bürgermeister
 Stadtbauinspektor
 Stadtverwaltungsrat

VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN

Gemarkungsgrenze
 Flurstücksgrenze
 Flurstücksgrenze
 Eigentumsgrenze
 Vorhandene öffentliche Gebäude
 Vorhandene Wohngebäude
 Vorhandene Wirtschaftsgebäude
 Vorhandene Ruinen
 Neue Strassenachsen

Neue Messungslinie und sonstige Hilfslinie
 Neue Strassenachse u. NN
 Kanaldeckel
 Luftschornstein
 Sinkkasten
 Mauerwerk
 Besetzung

Weitere Signaturen siehe Zeichenerklärungen für Flurstücke und Vermessungsergebnisse in Rheinland-Flur

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.3.68 den Entwurf des Planes mit seiner Begründung zusammengefasst. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 216 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 23.4.68 bis 24.5.68 ausliegen.

Bedanken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 29.10.68 beschlossen.

Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt werden ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 25.11.68
 STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch den Stadtrat am 24.10.1968 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 25.11.1968

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 16. Dezember 1968 - Az. 429-06 - genehmigt worden.

Koblenz, den 16. Dez. 1968

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
 Im Auftrage
 Oberbürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 20.1.1969 bis 4.1.1969 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes ausliegen.

Koblenz, den 31.1.1969

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
 Oberbürgermeister

